

Hans Steinberg

Nachtrag zu:
Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark, Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800, vorbereitet, durchgearbeitet und kommentiert von Walter Göbell II. Band, Acta Synodalia von 1768 bis 1800, Bethel 1961

1972 wurde der Verein für Westfälische Kirchengeschichte darauf aufmerksam gemacht, daß in dem II. Band der Acta Synodalia das Protokoll eines außerordentlichen Konvents, der am 12. und 13. März 1783 in Hagen stattgefunden hatte, nicht abgedruckt worden ist. Der Herausgeber der Acta Synodalia nahm davon Abstand, dieses Protokoll nachträglich im III. Band, der 1983 erschien, zu veröffentlichen.

Die Niederschrift dieses conventus extraordinarius wird jetzt nachträglich abgedruckt. Diese Veröffentlichung wird sich an die Grundsätze, die Walter Göbell bei der Veröffentlichung der Acta Synodalia in den Bänden I bis III vorgegeben hat, halten. Die Kurzbiographien der Synodalen werden dagegen zitiert nach: Friedrich Wilhelm Bauks „Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945“ (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 4 1980); die Nummer der Kurzbiographie wird in der Anmerkung genannt.

Der außerordentliche Konvent vom 12. und 13. März 1783 beschäftigt sich ausschließlich mit dem Druck des Berliner Gesangbuches. Die Gesangbuchfrage selbst hatte die Synode seit 1770 beschäftigt. Zuerst war daran gedacht, einen Anhang zum Clevisch-Märkischen Gesangbuch zusammenstellen zu lassen. Inspektor von Steinen legte dann aber auf der Synode in Hagen (3. und 4. Juli 1781) den Deputierten die Frage vor, ob sie das alte Märkische Gesangbuch beibehalten oder das neue Berlinische Gesangbuch mit dem Anhang der besten Lieder des alten Gesangbuches einführen wollten (Göbell II Seite 547 § 23). Die Delegierten der Classen stimmten der Einführung des Berliner Gesangbuches zu mit Ausnahme der Iserlohnschen Classe, die ihr Votum suspendierte. Der außerordentliche Konvent vom 12. und 13. März 1783 befaßte sich dann ausführlich mit dem weiteren Vorgehen.

*Actum Hagen in conventu extraordinario
den 12. und 13. März 1783¹*

Da Se. Königl. Majestät sub dato Berlin den 14. Nov(ember) 1782 der Evangelisch Lutherischen Prediger-Wittwen-Casse in der Grafschaft Mark das ausschließende Privilegium² über das neue Berliner Gesangbuch³ verliehen haben, solche allerhöchste Gnade auch von dem Herrn Instectore von Steinen⁴ durch ein an sämtliche Herren Subdelegaten sub dato Froemern den 7. Februarii anni currentis erlassenes Circulare bekannt gemacht, und sie ersucht worden, den 12. Martii per Deputatum in Hagen zu erscheinen, um das nöthige wegen des Druckes dieses Gesangbuches zu überlegen, so erschienen

1. der Herr Inspector von Steinen, so zugleich vom Amte Hamm, Stadt Unna, Amt Unna und von der Plettenberg-Neuenradischen Classe bevollmächtigt waren, in ihrem Namen das Beste für das Ministerium in dieser Absicht zu besorgen
2. Aus der Iserlöhnschen Classe erschien Herr Prediger Varnhagen⁵ als Deputatus
3. Aus der Lühnen-Hördischen Classe war Herr Riepe⁶ gegenwärtig

¹ Die Vorlage umfaßt 5 Blatt ungezählt. Bei diesem Protokoll handelt es sich um eine zeitgenössische Abschrift der Originalniederschrift der Verhandlungen des conventus extraordinarius, Das Original ist bisher nicht aufgetaucht. In den acta synodalia – Verhandlungen der märkisch-lutherischen Generalkonvente 1721–1793 (Handschrift im Archiv der Evangelisch-lutherischen Gemeinde in Hagen Sign. F 6) ist dieses Protokoll nicht enthalten; in den acta synodi vom 8. und 9. Juli 1783 wird aber auf diesen außerordentlichen Konvent hingewiesen (Goebell II S. 571 § 10); s. a. Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten. 1844, S. 292f.

Die Vorlage stammt aus dem Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch, Kirchenkreis An der Agger, früher Amt Neustadt. Die evangelischen Gemeinden dieses Amtes gehörten bis 1785 zum märkischen lutherischen Ministerium (s. Ewald Dresbach, Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen Amt Neustadt, Jb. f. Westfäl. KG., 21. Jg. 1919, S. 4 u. 55ff.); aus dem Amt Neustadt erschien mehrfach der Prediger Peter Christoph Heeden – Hülsenbusch (Bauks Nr. 2402) als Deputierter auf der Synode.

Auf den außerordentlichen Konvent nimmt dann 3 Monate später Inspektor von Steinen Bezug, als er auf der Synode am 8. und 9. Juli 1783 einen knappen Bericht über das Ergebnis der dort gepflogenen Verhandlungen abgibt (Göbell II S. 571 f. §§ 19 und 20).

² Privileg vom 14. November 1782 s. Jacobson S. 293; Staatsarchiv Münster Kriegs- und Domänenkammer Hamm Nr. 761 Bl. 33.

³ S. Synode vom 3. und 4. Juli 1781 (Göbell II S. 547 § 23; Jacobson S. 292f.

Die genaue bibliografische Angabe für das Berliner Gesangbuch lautet: Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich-Preußischen Landen. Mit allergnädigster Königl. Freyheit. Berlin 1780. verlegte August Mylius Buchhändler in der Brüderstraße. Zum Berliner Gesangbuch s. a. Johann Friedrich Bachmann, Zur Geschichte der Berliner Gesangbücher. Ein hymnologischer Beitrag. Berlin 1856. Reprografischer Nachdruck 1970.

⁴ Bauks Nr. 6075.

⁵ Bauks Nr. 6467.

⁶ Bauks Nr. 5062.

4. Aus der Stadt Schwerdt kam Herr Prediger Hohagen⁷
5. Aus dem Amt Altena Herr Prediger Collenbusch⁸
6. Aus der Wetterschen Classe war Herr Prediger Dahlenkamp⁹ deputiert, zugleich erschienen aus dieser Classe die Herren Prediger Herr Baedeker¹⁰ und Herr Spitzbarth¹¹
7. Aus dem Amt Bochum war niemand zugegen
8. Aus dem Amt Blankenstein Herr Prediger Hartmann¹²
9. Aus dem Amt Neustadt niemand.

§ 1

Zuerst wurde wegen des Auszuges der noch brauchbaren Lieder aus dem alten Gesangbuche gesprochen. Dominus Inspector referirte daß er, auf die nach dem Synodalschlusse von 1782 beim Oberconsistorio eingereichte allerunterthänigste Vorstellung¹³ vom bemelten hochlöblichen Ober-Consistorio sub dato Berlin d(en) 3. Sept(ember) 1782 zur Resolution erhalten: Außerdem findet das Geistl(iche) Departemant bedenkl(ich), den v(on) dem dortigen Minosterio wieder in Vorschlag gebrachten Anhang d(er) Lied(er) (aus)s d(em) alten G(e)s(an)gbuch zuzu(ge)stehen, da sich vielleicht ohne diesen nach und nach für den einstimmigen Gebracht des neuen Gesangbuches es sich von selbst geben wird. Der Herr Inspector hielt dafür, daß der Anhang als etwas überflüssiges wegfallen könnte und wünschte das Gesangbuch ohne Anhang eingeführt zu sehen.

1. Weil das alte Gesangbuch noch in jedermanns Händen und die Beibehaltung desselben einem jeden erlaubt sei, um sich der Lieder daraus zu ihrer Erbauung zu bedienen, ohne daß dieserhalb ein besonderer Anhang aus dem alten Gesangbuch nötig sei, zumal da über 80 Lieder des Alten Gesangbuchs in dem neuen, obgleich verbessert, beibehalten worden.
2. Das neue Berliner Gesangbuch enthalte 447 brauchbare Lieder, die erbaulich und zum Gottesdienst hinlänglich seien; im Gegenteile in unserem jetziges Gesangbuch deren kaum 200 Lieder befindlich, die ein Prediger von Einsicht und Geschmack könne singen lassen.
3. Bei der Einführung eines neuen Gesangbuches vorzüglich darauf zu sehen sei, daß es dem gemeinen Mann so wohlfeil als möglich in die Hände geliefert werde, um die allgemeine Einführung desselben zu erleichtern.

⁷ Bauks Nr. 2744.

⁸ Bauks Nr. 1018.

⁹ Bauks Nr. 1119.

¹⁰ Bauks Nr. 188.

¹¹ Bauks Nr. 5918.

¹² Bauks Nr. 2318.

¹³ S. Göbell II S. 560 § 23.

4. Da jetzt allgemein in allen Kirchen an der Besserung der Gesangbücher gearbeitet werde und ein Gesangbuch vor dem andern eine größere Vollständigkeit und Vorzüglichkeit hat, so wäre vielmehr, anstatt das Gesangbuch jetzt mit einem überflüssigen Anhang zu vergrößern, zu wünschen, daß, wenn das Neue Gesangbuch erst allgemein eingeführt wäre, solches über einige Jahre mit einem Anhang von Liedern aus den besten neuen Gesangbüchern vermehrt werde.
5. Könne er nicht unbemerkt lassen, daß er besorge, daß der Anhang aus dem alten Gesangbuche den Absatz der ersteren Auflage des Neuen Gesangbuchs sehr erschwere und also zum Nachteil der Wittwenkasse reichen würde.

Welcher Meinung die Klassen, in deren Namen der Herr Inspector erschienen, mit sind.

Die Iserlöhnsche Klasse war der Meinung, man solle festsetzen, daß das ganze Ministerium ein gleichförmiges Gesangbuch haben und man den letzten Synodal-Schluß¹⁴ nicht umstoßen möchte.

Die Altenaische Klasse stimmte der Iserlöhner bei.

Die übrigen anwesenden Herren Prediger waren der Meinung, daß man hierüber nichts gewisses festsetzen, sondern jedem Prediger in jeder Gemeinde die Freiheit lassen möge, den Auszug einzuführen oder nicht, und daß also ein Auszug, wie er auf vorigem Synodo¹⁵ gebilligt worden, möge gedruckt werden. Damit man aber wisse, wie viele Exemplare von dem Auszug gedruckt werden müssen und keine zum Schaden der Wittwen Kasse liegen bleiben, so möchten die Herren Prediger, die den Anhang annehmen zu müssen glauben, auf den nächsten Klassikal-Konventen anzeigen, wieviel Exemplaria davon für ihre Gemein haben zu müssen glauben.

§ 2

Da viele Prediger die Einführung des Neuen Gesangbuchs beschleunigt zu sehen wünschen und es gleich, wenn es fertig ist, einführen wollen, auch schon ausländische Gemeinen eine ansehnliche Anzahl nehmen zu wollen sich erklärt haben, wenn sie solche bald bekommen können, so hat Conventus nach Mehrheit der Stimmen beschlossen, so bald als möglich den Anfang mit dem Drucke zu machen, und damit es nicht zu lange dauern möge, ist für gut befunden fürs erste eine Auflage von 12000 Exemplarien und 500 Stück für die Armen zu machen.

¹⁴ S. Göbell II S. 547 § 23.

¹⁵ S. Göbell II S. 547 § 23.

§ 3

Conventus sondierte hierauf den Hagenschen Buchdrucker Voigt¹⁶, was er für Druckerlohn fordere. Dieser forderte für 5 000 Bogen oder den Ballen 12 Rtlr. Berliner Courant auf Druckpapier und 15 Rtlr. Berliner Courant für Schreibpapier. Da nun aber Utz¹⁷ in Hamm nur 10 Rtlr. Frankfurter Cours für 5 000 Bogen gefordert, so wurden auch dem Voigt 10 Rtlr. Valoris für den Ballen geboten, sie möchten auf geleimt oder ungeleimt Papier gedruckt werden. Sollte Voigt sich solches gefallen lassen, so wird Domino Inspectori aufgetragen die Gütigkeit zu haben, mit demselben einen bündigen Contract zu schließen und namens des Ministerii zu unterschreiben. Sonst wurde der Herr Inspector bevollmächtigt mit einem anderen zum Besten der Wittwen-Kasse zu contrahieren, und wird Ministerium alles billig, was Herr Inspector darin zu verfügen, gut finden.

§ 4

Deputati halten dafür, man möchte gutes weißes Papier, auch allenfalls geleimtes nehmen. Weil nicht nur unsere Gemeiniglieder das Buch desto williger annehmen werden, wenn es gut und dauerhafter ist, sondern auch auswärtige desto mehr von uns kaufen werden, wenn unser Druck vor den anderen Vorzüge hat. Vielleicht wird das Ober-Consistorium auch erlauben, etwas mehr für das Buch zu nehmen, wenn es auf geleimtes oder Schreibpapier gedruckt wird. Deputati schlagen auch vor etwa 500 bis 1000 Exemplarien für die Honoratiores drucken zu lassen, und wie die Berliner das duplum nämlich 2 Goldgulden Berliner Curant für 6 Bogen zu nehmen. Dem Herrn Inspectori wird gleichfals aufgetragen mit dem Papierfabricanten darüber im Namen des Ministerii zu contrahieren.

§ 5

Die erforderlichen Kosten zur Bezahlung des Druckerlohns und für das Papier aufzubringen wurde hierauf in Erwägung gezogen. Es sind nämlich zwar die im vorigen Synodo in Bestand gebliebenen Wittwen-Gelder dazu aufgespart; auch sind nachher 300 Rtlr. abgelegt, die dazu genommen werden können, und deucht dem Conventui, daß, damit die

¹⁶ Zum Buchdrucker Voigt s. Willy Timm, Kern und Mark. Das erste lutherische Gesangbuch der Grafschaft Mark und seine Drucker in Unna, Iserlohn, Soest und Hagen. Hagener Hefte, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Hagen Heft 4 S. 9f. (Sonderdruck aus: Der Märker 25. Jg., 1976, Heft 3).

¹⁷ Gemeint ist der Buchdrucker Friedrich Utz in Hamm (seit 1740 Drucker des Gymnasium Illustre, † 1785), s. Festschrift zur 300-Jahr-Feier des staatlichen Gymnasiums in Hamm 1657–1957. Hamm 1957, S. 196 und Josef Benzing. Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet 2. Aufl. 1982, S. 186.

Wittwen wegen des Ausfalls der Zinsen nicht leiden mögen, Dominus Inspector die Zinsen unter den Ministerialkosten für den Synodum 1783 mit ausschlagen möge. Indessen, da solche vorrätige Gelder nicht zureichend sind, so taten Deputati nachfolgende Vorschläge:

1. Da nach dem Rescript vom 6. November 1780¹⁸ zur unentgeltlichen Anschaffung der Gesangbücher für die Armen aus dem Kirchenfonds und Armenkasten etwas genommen werden soll, so möchte Dominus Inspector sämtliche Herren Prediger aufmuntern, aus dem Kirchen- und Armenfonds, soviel es die Umstände jeder Gemeinde erlauben, praenumerando franco dahin einzusenden, wo es Dominus Inspector anweisen wird wofür dann, wenn der Abdruck fertig ist, jeder Gemeinde soviel Exemplaria zugeschickt werden sollen als sie praenumeriert hat.
2. Da viele vermögenden Lutheraner unseres Ministerii gern zum Besten der Wittwen Kasse auf einige Exemplaria praenumerieren werden, wenn es von den Herren Predigern darum ersucht würden: möchten die Herren Prediger, die Patriotisch denken, so viel sie können ihre Gemeinsglieder zur praenumeration aufmuntern, und was sie durch ihre liebeiche Bemühung erlangt haben, nebst den Namen der praenumeranten, franco einsenden.

§ 6

Da auch nöthig sein wird aufs kräftigste zu verhüten zu suchen, daß der Buchdrucker nicht für sich heimlich einige Exemplarien überdrucken und betrügerischer Weise verkaufen, so schien den Deputati dienlich, daß nicht nur der Drucker im accord sich eidlich verbinde kein Exemplar für sich zu drucken, sondern das Ministerium möchte auch ein eigenes Siegel für die Wittwen-Kasse stechen lassen und jedes Exemplar damit stempeln, auch von einem Prediger mit seinem Namen bezeugen lassen und jedem durch ein proclama ein Douceur versprechen, der würde anweisen können, wenn ein unbestempelt Exemplar in der Grafschaft Mark angetroffen werde.

§ 7

Da auch nöthig sein werde, an dem Orte, wo das Buch wird gedruckt werden einen treuen und gewissen Mann anzuordnen, der das Papier zu dem Gesangbuche in Empfang nehmen, und dem Drucker überliefere auch die gedruckten Exemplarien annehme, das Geld von den Käufern empfangen, die verlangten Bücher emballiere, versende, und Einnahmen und Ausgaben der Wittwen-Kasse berechne: so wird auch Dominus

¹⁸ S. Göbell II S. 573 § 22.

Inspector authorisiert, einen dazu zu wählen und mit ihm eins zu werden wie viel procent ihm dafür zuzulegen.

§ 8

Da von dem gemeinen Mann nicht zu erwarten ist, daß er das hinter dem neuen Gesangbuche angedruckte Melodien-Register recht nutzen könne und werde, so hat Conventus resolviert unter die im Berliner Buche angeführten nicht bekannten Melodien über dem Gesange zu setzen.

§ 9

Wegen des beizufügenden Gebetbuches, der Evangelien und Episteln, wie auch der Leidensgeschichte des Herrn Jesu bleibt es bei dem vorigen Synodalschlusse¹⁹, und wird Dominus Inspector nach ihm bekannten großen Einsichten solches bestens zu regulieren ersucht. Conventus aber überläßt die Prüfung den Herren Predigern auf den nächsten Classical-Conventen, ob nicht, um nicht das Buch zu vergrößern, dienlich wäre, die Augsburgische Confession, Catechismus Lutheri und Zerstörung Jerusalems wegzulassen.

§ 10

Da die schleunige und allgemeine Einführung des Gesangbuchs der Wittwen Kasse große Vorteile verschaffen wird, so haben Deputati zu allen Herren Amtsbrüdern das Zutrauen, daß sie auch aus diesem Grunde alles mögliche tun werden, die Einführung des Buchs zu befördern. Sollte sich aber in der Zukunft finden, daß ein oder anderer Prediger schuld wäre, daß das Buch in ihren Gemeinen nicht angenommen würde, so hält Conventus für billig, daß die Wittwen solcher Gemeinen, da das Buch aus Schuld solcher Prediger nicht eingeführt wird, von dem Profit des Debits ausgeschlossen bleiben. Damit aber auch die Wittwen bald Nutzen spüren mögen, so würde nicht undienlich sein, wenn von dem Gewinn der zweiten und folgenden Auflagen ein proportioniertes Quantum jährlich an die Wittwen verteilt, und das übrige zum Capital geschlagen würde.

Actum ut supra Hagen den 12. et 13. Martii 1783.

D. F. E. von Steinen Insp(ector) Minist(erii)

Joh. Jac. Collenbusch Deput(atus) Class(is) Alt(ensis)

J. E. Hohagen qua Dep(utatus) Class(is) Schwert(ensis)

J. F. Dahlenkamp qua Dep(utatus) Class(is) Wetter(ensis)

Baedeker Past(or) Dahl(ensis)

Stephan Spitzbarth Past(or) Schwelm(ensis)

¹⁹ S. Göbell II S. 547 § 23.

Für die Hammsche Classe, Stadt Unna, Amt Unna und Camen und Plettenbergische Classe aus Vollmacht D. F. E. von Steinen, auch für Herrn Varnhagen und Herrn Hartmann, die vor dem Schlusse nothwendig verreisen möchten.

B. C. Riepe Deput(at)us Class(is) Luna-Hördensis.